

**Satzung
über die Probezeit der Hochschule für Musik Würzburg
Vom 06.07.2006**

**Geändert durch die Erste Änderungssatzung
Vom 10.6.2010**

H i n w e i s:

In dem nachfolgenden Text der Fachprüfungsordnung ist die bisher erlassene Änderungssatzung eingearbeitet. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine amtliche Bekanntmachung. Bei Abweichungen oder Unstimmigkeiten sind daher die Fachprüfungsordnung und die Änderungssatzung in der Form ihrer amtlichen Bekanntmachung, nicht aber der nachfolgende Text maßgeblich. Die Änderungssatzung ist während der üblichen Öffnungszeiten in Zimmer H 013 oder auf der Homepage der Hochschule unter <http://www.hfm-wuerzburg.de/aktuelles/amtl-veroeffentlichungen.html> einzusehen.

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210 – 1 - 1 – WFK), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.07.2003 (GVBl S. 427) erlässt die Hochschule für Musik Würzburg folgende Probezeitsatzung:

§ 1

Geltungsbereich und Dauer

Einer Probezeit unterliegen alle Studenten ab ihrer erstmaligen Einschreibung an der Hochschule für Musik Würzburg. Als Probezeit gelten die ersten zwei an der Hochschule für Musik Würzburg belegten Fachsemester.

§ 2

Zweck der Probezeit

In der Probezeit soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, die in ihn gesetzten Erwartungen hinsichtlich seiner Leistungsbereitschaft und Entwicklungsfähigkeit in allen Fächern zu erfüllen. Die in der Probezeit gezeigten Leistungen müssen daher erwarten lassen, dass der Studierende in dem von ihm gewählten Studiengang die im Studienverlauf vorgesehenen Diplomvorprüfungen, Zwischenprüfungen und Abschlussprüfungen bestehen wird.

§ 3

Ansetzen einer Probezeitprüfung

Kommt ein Lehrer im Hauptfach oder in einem Pflichtfach bei einer Gesamtwürdigung der Leistung des Studierenden zu der Auffassung, dass mit dem Bestehen der vorgesehenen Prüfung in dem betreffenden Fach nicht zu rechnen ist, kann er jeweils zum Ende der Vorlesungszeit der beiden Probezeitsemester die Anberaumung einer Probezeitprüfung (PZP) für sein Fach beantragen.

§ 4

Durchführung der Probezeitprüfung

(1) Die Prüfungsanforderungen richten sich nach dem im Semester behandelten Stoff. Die Prüfungszeit im Hauptfach beträgt 20 Minuten, in praktischen Prüfungen der Pflichtfächer 10 bis 15 Minuten. Schriftliche Prüfungen sollen die Dauer der in den Fachprüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungen des jeweiligen Studienabschnittes nicht überschreiten. Weitere Ausführungen können die Fachgruppen durch Richtlinien festlegen, die vom Senat zu beschließen sind.

(2) Die Hochschulleitung bestellt für die Probezeitprüfung eine Prüfungskommission, der der jeweilige Fachdozent, der die Prüfung beantragt hat, als Vorsitzender und zwei weitere prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule angehören. Zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen dem einschlägigen Fachgebiet angehören.

Der die PZP beantragende Fachdozent wird mit der Durchführung der Prüfung betraut.

Der Prüfungstermin und bei Prüfungen im Hauptfach das Prüfungsprogramm sind dem Studenten spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung mitzuteilen.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Für die Bewertung der PZP gelten die Notenskalen der Diplom- bzw. Lehramtsstudiengänge.

(2) Die Prüfungskommission versucht bei der Bewertung der Prüfungsleistung eine Einigung. Kommt diese nicht zustande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet.

(3) Die PZP ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung nach den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) für Diplom-Studiengänge bzw. nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) für Lehramts-Studiengänge nicht ausreichend ist.

§ 6 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Das Ergebnis der PZP wird dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Wiederholung der Prüfung oder Verlängerung der Probezeit

Eine am Ende des 1. Semesters nicht bestandene PZP kann zum Ende des 2. PZ-Semesters einmal wiederholt werden. Eine am Ende des 2. PZ-Semesters nicht bestandene PZP kann zu Beginn des folgenden Semesters einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der PZP kann von dem Studierenden bis spätestens 14 Tage nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses beantragt werden.

Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 4, 5 und 6 entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Probezeit der Hochschule für Musik Würzburg vom 11. Juli 1996 außer Kraft.